

Schwyz, 20. Oktober 2020

Befristete Senkung der Abgaben im Gastgewerbe – welchen Handlungsspielraum sieht und nutzt der Schwyzer Regierungsrat?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 35/20

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 1. Oktober 2020 hat Kantonsrat Bernhard Diethelm folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Der Urner Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. September 2020 bekannt gegeben, dass er – gestützt auf das Gastwirtschaftsgesetz (GWG) – eine befristete Senkung der Abgaben für gastgewerbliche Dienstleitungen in Aussicht stellt.

Die Begründung hierzu ist aus der entsprechenden Mitteilung wie folgt zu entnehmen: «Die coronabedingten, bundes- und kantonsseitig angeordneten Massnahmen haben bei den unter die Abgabepflicht des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) fallenden Betrieben im Kanton Uri erhebliche wirtschaftliche Einbussen verursacht. In den knapp drei Monaten zwischen dem 13. März 2020 und dem 6. Juni 2020 mussten diese Betriebe vorübergehend schliessen oder hatten Auflagen einzuhalten.» Und weiter führt der Urner Regierungsrat aus: «Der Regierungsrat hat gestützt auf das GWG eine befristete Senkung der Abgaben an Kanton und Gemeinden beschlossen. Für das Jahr 2020 wird für gastgewerbliche Dienstleistungen ein Abschlag von 25 Prozent gewährt. Der Abschlag gilt nicht für Anlassbewilligungen. Die Untergrenze der Abgabe beträgt nach wie vor mindestens 50 Franken. Dem Kanton Uri (Anteil von zwei Dritteln) und den Gemeinden (Anteil ein Drittel) entgehen damit Einnahmen in der Höhe von rund 35'000 Franken.»

Gemäss dem kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) sind im § 13 Abgaben, Absatz 1 a) die Höhe der Abgaben für die jährlichen Betriebs- und Verkaufsbewilligungen geregelt. Diese betragen zwischen Fr. 50.- und max. Fr. 800.-.

Dahingehend stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. *Wäre der Schwyzer Regierungsrat – analog der Urner Regierung mitsamt entsprechender Begründung - ebenfalls bereit, für gastgewerbliche Betriebe (gestützt auf das Gastgewerbegesetz) einen befristeten «Abschlag» für das Jahr 2020 in der Höhe von 25 Prozent auf die in § 13 Absatz 1 a) erwähnten Betriebs- und Verkaufsbewilligungen zu gewähren?*
2. *Welche finanziellen Auswirkungen daraus würden sich für den Kanton und die Gemeinden ergeben?*
3. *Welchen zusätzlichen Handlungsspielraum sieht und nutzt der Schwyzer Regierungsrat (im Bereich seiner Möglichkeiten) – insbesondere im stark durch «Corona-gebeutelten» Tourismus- und Gastronomiebereich kurz- und mittelfristig?*

Ich danke dem Regierungsrat für die wohlwollende Aufnahme und Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

- 2.1. *Wäre der Schwyzer Regierungsrat – analog der Urner Regierung mitsamt entsprechender Begründung - ebenfalls bereit, für gastgewerbliche Betriebe (gestützt auf das Gastgewerbegesetz) einen befristeten «Abschlag» für das Jahr 2020 in der Höhe von 25 Prozent auf die in § 13 Absatz 1 a) erwähnten Betriebs- und Verkaufsbewilligungen zu gewähren?*

Im Gegensatz zum Kanton Uri ist im Kanton Schwyz der Gemeinderat für die Festsetzung der jährlichen Abgaben zuständig. § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (SRSZ 333.100, Gastgewerbegesetz, GGG) lautet:

«¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht der Gemeinderat die Vorschriften über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

² Er ist insbesondere zuständig für: c) die Festsetzung der jährlichen Abgaben.»

Der Regierungsrat hat somit keine Kompetenz hier eine Reduktion auf entsprechende Abgaben zu gewähren.

- 2.2. *Welche finanziellen Auswirkungen daraus würden sich für den Kanton und die Gemeinden ergeben?*

Diese kommunalen Abgaben haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt. Wie es sich mit den Auswirkungen in den Gemeinden verhält, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

- 2.3. *Welchen zusätzlichen Handlungsspielraum sieht und nutzt der Schwyzer Regierungsrat (im Bereich seiner Möglichkeiten) – insbesondere im stark durch «Corona-gebeutelten» Tourismus- und Gastronomiebereich kurz- und mittelfristig?*

Das vom Kantonsrat im Mai 2020 bewilligte Impulsprogramm zugunsten der Schwyzer Wirtschaft sowie des Tourismus und der Gastronomie in der Höhe von 2.5 Mio. Franken befindet sich mitten in

der Umsetzung. Mit dem Impulsprogramm sollen die Bevölkerung sowie Unternehmen motiviert werden, lokal einzukaufen, zu konsumieren und zu investieren, damit zumindest ein Teil der Ausfälle der vergangenen Wochen und Monate kompensiert werden kann. Weiter soll die Schweizer Bevölkerung motiviert werden, das Ferien- und Freizeitangebot im Kanton Schwyz zu nutzen, um den wirtschaftlichen Schaden für die Schwyzer Tourismus- und Gastronomieunternehmen möglichst in Grenzen zu halten.

Nach einer ersten Sensibilisierungs- und Aktivierungsphase startete am 1. September 2020 der zweite Teil der Kampagne. Dieser rückt den Kanton Schwyz unter dem Motto «Schwyz. Ganz nah.» als Tourismusdestination ins Zentrum. Erarbeitet wurde die neue Tourismuskampagne von Schwyz Tourismus, den vier Tourismusregionen und dem Amt für Wirtschaft. Gleichzeitig lancierte der Kanton mit dem «Acht-Schwyz-Pass» das erste nachhaltige Projekt. Mit dem Pass erhalten Gäste die Möglichkeit, für Fr. 69.-- während zwei Monaten aus zwölf touristischen Angeboten drei auszuwählen.

Um die Hopp-Schwyz-Kampagne und den Aufruf zu lokalem Konsum sichtbar zu machen, stellte das Amt für Wirtschaft dem Schwyzer Gewerbe sowie den Gastronomie- und Tourismusbetrieben diverse Produkte zur Verfügung. Folgende Verbrauchszahlen verdeutlichen, wie sehr die Schwyzer Wirtschaft hinter dem Impulsprogramm steht. So wurden speziell für die Gastronomie bis heute 32 700 Bierdeckel, 336 000 Portionen Zucker, 323 000 Bretzeli, 1000 Wimpelketten, 150 000 Zahnstocherfähnchen von Schwyzer Unternehmen kostenlos bezogen.

Die Volksinitiative „Polizeistunde soll fallen!“ wurde zügig umgesetzt, so dass jeder Schwyzer Gastronomiebetriebe ab 1. Januar 2021 die Öffnungszeiten nach seinen individuellen Bedürfnissen festlegen kann.

Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteher

Andreas Barraud, Regierungsrat

Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrats; Staatskanzlei; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Arbeit; Medien.

Zustellung an die Medien: 22. Oktober 2020